

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IGS Development GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der IGS Development gelten für alle Geschäftsbeziehungen und sind Bestandteil der zwischen IGS Development und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

Mündliche Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, sie werden erst durch schriftliche Bestätigung bindend. Die Bindungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, 4 Wochen ab Angebotsstellung. Die in den begleitenden Angebotsunterlagen zur Erläuterung enthaltenen Angaben und Informationen wie z. B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Daten, Programme und Leistungsangaben der IGS Development sind unverbindlich. Die im Angebot und den zugehörigen Angebotsunterlagen überlassenen Informationen sind ausschließlich das geistige Eigentum der IGS Development. Dem Empfänger ist jegliche Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten untersagt. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts durch den Angebotsempfänger zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist IGS Development innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber verantwortet.

### § 3 Vertragsabschluss, Schriftform

Auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärungen der IGS Development sind ausschließlich in Schriftform wirksam. Mündliche Erklärungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens IGS Development wirksam. Die Schriftform gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden. Ein Vertragsabschluss kann nicht durch einseitige schriftliche Bezugnahme des Vertragspartners auf stattgefundenen Vertragsverhandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen seitens IGS Development gilt in keinem Fall als Zustimmung. Der Inhalt wird ausschließlich durch schriftliche Gegenbestätigung seitens IGS Development anerkannt.

### § 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs der Auftragsleistung geht auf den Vertragspartner über, sobald IGS Development diese einem Spediteur oder sonstigen Person zum Zwecke der Beförderung übergeben hat, bzw. mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung der Lieferware im Werk IGS Development, bei Datenübertragung mit Absendung der Daten.

### § 5 Vermögensverschlechterung des Kunden

Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird IGS Development ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann IGS Development Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen: über das Vermögen unseres Kunden wird ein Insolvenz- bzw. gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftsei vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt.

## § 6 Stornierung von Aufträgen, Rücknahme von Ware, Schadenersatz statt der Leistung

Erklärt sich IGS Development auf Wunsch des Kunden mit der Stornierung eines erteilten Auftrages einverstanden oder nimmt die gelieferte Ware aus nicht von IGS Development zu vertretenden Gründen unter Freistellung des Bestellers von seiner Pflicht zur Abnahme und Zahlung zurück oder steht IGS Development ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zu, kann IGS Development 20% des Vertragspreisanteils, der den betroffenen Teil des Liefergegenstandes entspricht, ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die IGS Development gegenüber Kunden jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Kunde IGS Development die folgenden Sicherheiten, die IGS Development auf Verlangen nach seiner Wahl freigibt, soweit ihr nomineller Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von IGS Development. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für IGS Development als Hersteller, jedoch ohne IGS Development zu verpflichten.

Werden von IGS Development gelieferte Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde IGS Development anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch IGS Development etwa erforderliche Übergabe wird durch die jetzt schon getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde die Sache wie ein Entleiher für IGS Development verwahrt oder, soweit er die Sache nicht selbst besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an IGS Development ersetzt. IGS Development nimmt die Abtretung hiermit bereits an. Sachen, an denen IGS Development nach den vorstehenden Vorschriften (Mit-)eigentum zusteht, sind im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem uns an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an IGS Development ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. IGS Development nimmt die Abtretung hiermit an. IGS Development ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an IGS Development abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind.

Soweit Forderungen von IGS Development noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Kunden gesondert zu erfassen. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. IGS Development verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies hingegen der Fall, ist der Kunde verpflichtet, IGS Development die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch ohne ausdrücklichen Widerruf. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist gesondert zu lagern.

Der Kunde hat IGS Development den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist IGS Development berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch IGS Development liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, IGS Development erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

Sollte der Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, ist der Kunde verpflichtet, IGS Development unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für die betroffene Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

## **§ 8 Werkzeuge und Geheimhaltungsverpflichtung**

Die von IGS Development in Rahmen der Auftragsarbeit angefertigten Hilfsmodelle, Werkzeuge, Modelle, Formen etc. (im folgenden Werkzeuge) sind nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben im Eigentum der IGS Development. Die Werkzeuge werden nach Abnahme der Teile durch den Vertragspartner für den Zeitraum von 6 Monaten von IGS Development ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird IGS Development die Werkzeuge verschrotten, es sei denn, IGS Development und der Kunde haben eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder Übereignung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vereinbart.

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen versprechen die Vertragsparteien sich eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 6.000,00 Euro. Das Recht, Ersatz eines tatsächlichen entstandenen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Lieferfristen und Verzug**

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn IGS Development die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.

## § 10 Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk (IGS Development), ausschließlich aller Nebenkosten wie gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherung, u. a.. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Zahlung sofort und ohne Abzüge fällig. IGS Development ist berechtigt Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen. Im Falle nach Vertragsabschluss entstehender berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, kann IGS Development eine Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten verlangen. Entspricht der Kunde solchem Begehren nicht, ist IGS Development über das Zurückhalten seiner Leistung zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur im Falle rechtskräftig festgestellter oder unstrittiger Forderungen berechtigt.

IGS Development ist berechtigt Rechnungen nach Leistungsfortschritt zu erstellen. Der Kunde ist zum Ausgleich verpflichtet, sofern IGS Development die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden nachweist. Fremdleistungen und Vorleistungen können bei Auftragsannahme dem Kunden sofort berechnet werden.

## § 11 Abnahme

Die Abnahme erfolgt ohne schuldhaftes Zögern durch den Kunden unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls oder einen sonstigen Nachweis (Leistungsnachweis, Datentransferprotokoll etc.). Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernde Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen. Für selbständige Teilleistungen kann eine Teilabnahme entsprechend der oben genannten Regelungen verlangt werden.

## § 12 Haftung für Sachmängel und Schadenersatz

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und sonstige Beschaffenheitsangaben, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Proben und Muster sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften.

Die Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck der Produkte von IGS Development dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Eigenschaftszusicherung. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners gebracht worden ist. Es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen IGS Development bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Durch die Anzeige eines Mangels wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Die Verjährungsfrist wird erst durch gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gehemmt.

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Sache setzen voraus, dass er seinen in §§ 377 und 378 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, so kann er Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, IGS Development hätte arglistig gehandelt. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der von uns gelieferten Sache verjähren mit **Ablauf eines Jahres** nach Ablieferung der Sachen. Für den Schadenersatz- und Aufwendungsersatzanspruch gem. § 437 Ziff. 3 BGB bleibt es jedoch bei der gesetzlichen Frist, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unseres Kunden geht oder um Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln der Sache bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Kunde IGS Development eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens 4 Wochen einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, im Einzelfall eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, sofern eine mindestens 4-wöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn nachweisbar unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt in keinem Falle vor dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Kunde IGS Development die mangelhafte Ware zurückgegeben hat, wobei IGS Development die Kosten der Rücksendung trägt. Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, beschränkt sich das Recht unseres Kunden auf, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für unseren Kunden unzumutbar ist.

Die Haftung von IGS Development für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden unseres Kunden haftet IGS Development nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Hat IGS Development den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haftet IGS Development nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche unseres Kunden wegen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Kunden vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, zu bewahren. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von IGS Development. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu unrecht, ist IGS Development berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

### § 13 Sonstige Schadenersatzansprüche/Produkthaftung

Unser Kunde hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Fehlern oder Mängeln an den von IGS Development bzw. von unserem Kunden hergestellten oder gelieferten Waren gegen IGS Development geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Kunden begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde IGS Development auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen IGS Development angestrengt werden.

#### § 14 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

Sofern nichts anderes vereinbart, ist IGS Development verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von IGS Development erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet IGS Development gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in § 12 bestimmten Frist wie folgt:

IGS Development wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies IGS Development nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen. Die Pflicht von IGS Development zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach §§ 12, 13. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von IGS Development bestehen nur, soweit der Kunde IGS Development über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und IGS Development alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von IGS Development nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von IGS Development gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für Ansprüche des Kunden die Regelungen in § 12, § 13 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesem § 12, § 13 geregelten Ansprüche des Kunden gegen IGS Development und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Sollten im Zuge unserer Entwicklungsarbeiten Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Weise schutzrechtsfähig sind, so ist allein IGS Development Inhaber der hieraus resultierenden Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte, und es bleibt IGS Development vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen.

#### § 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus den mit IGS Development geschlossenen Verträgen können vom Kunden nicht ohne die Einwilligung von IGS Development auf einen Dritten übertragen werden. Sofern eine ohne Zustimmung vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger (Zessionar) aufzurechnen, nicht berührt.

#### § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstiges

Sofern gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien Magdeburg als ausschließlichen Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des vereinheitlichten UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.